

Anforderungen an Atemschutzmasken

1. Allgemeines

Aufgrund der Mangellage bei Atemschutzmasken und sonstigen „Corona-Schutzgütern“ zu Beginn der Pandemie, wurde durch vorübergehende Sonderregelung die Versorgung mit diesen Schutzgütern sichergestellt.

Inzwischen hat sich die Versorgungslage dahingehend verbessert, dass wieder ausreichend Masken zur Verfügung stehen, die das PSA-Durchführungsgesetz und die PSA-Verordnung (EU) 2016/425 vollumfänglich erfüllen.

Dennoch sind eine hohe Anzahl an Masken die aufgrund der Sonderregelung beschafft wurden, rechtmäßig im Umlauf.

2. Atemschutzmasken (Persönliche Schutzausrüstung – PSA)

Atemschutzmasken sind Persönliche Schutzausrüstung, die zum Eigenschutz des Trägers bestimmt sind.

In der EU sind diese Masken den FFP-Geräteklassen nach der Norm EN 149 zugeordnet. Zum Schutz vor dem Corona-Virus sind die Geräteklassen FFP 2 und FFP 3 geeignet.

FFP-Masken müssen immer durch eine Baumusterprüfstelle (Englisch „Notified Body“) geprüft sein, bevor Sie in Verkehr gebracht werden.

Durch die Corona-Pandemie sind leider viele ungeeignete „Schutzmasken“ auf den europäischen Markt gelangt, die häufig an unzureichender oder falscher Kennzeichnung zu erkennen sind.

Nach der Verordnung (EU) 2016/425 i.V.m. der Norm EN149:2001+A1:2009 sind folgende Kennzeichnung erforderlich:

- Namen, eingetragener Handelsnamen oder eingetragene Marke und die Postanschrift des Herstellers, ggfs. selbige Angaben des Einführers.
- Eindeutige Bezeichnung der Maske z.B. Artikelnummer, Typbezeichnung, Produktname. Diese Bezeichnung muss mit der Angabe auf der Verpackung und der Konformitätserklärung übereinstimmen.
- Typ-, Chargen-, oder Seriennummer oder ein anders Identifikationskennzeichen
- Angabe der Geräteklasse
Folgende Angaben sind ebenfalls zu finden:
 - NR = Einweg für die Dauer einer Schicht zu verwenden
NR oder R, nie beides
 - R = Maske ist wiederverwendbar
- D = Dolomitstaubtest
(freiwilliger Zusatztest für den Atemkomfort bei NR; bei R verpflichtend)
Die aktuelle angewandte Norm „EN149:2001“ oder auch „EN149:2001+A1:2009“.
- Das CE-Zeichen und direkt dahinter die vierstellige Kennnummer der Baumusterprüfstelle (immer 4 Ziffern).

Diese vierstellige Kennnummer kann in der NANDO Datenbank der EU-Kommission überprüft werden.

<https://ec.europa.eu/growth/tools-databases/nando/index.cfm?fuseaction=notified-body.main>

Kurzanleitung

Klicken Sie auf den entsprechenden Zahlenbereich, suchen Sie dann die Kennnummer. Klicken Sie auf „HTML“ oder „PDF“ hinter „Regulation (EU) 2016/425 Personal protective equipment“ sofern vorhanden, suchen Sie darauf hin in der geöffneten Liste nach „Equipment providing respiratory system protection“.

Weiterhin müssen folgende Unterlagen und Informationen in deutscher Sprache der Atemschutzmaske beiliegen oder auf der Umverpackung aufgedruckt sein:

- Eine Anleitung zur Verwendung der Maske alternativ oder in Kombination mit Piktogrammen.
- Informationen zu korrekter Benutzung, Verwendungsdauer, Verfallsdatum, Lagerbedingungen, Entsorgung.
- Die Konformitätserklärung oder ein Link unter dem die Konformitätserklärung online eingesehen werden kann.

3. Pandemie-Atemschutzmasken oder auch CPA-Masken

Bei Pandemie-Atemschutzmasken oder auch CPA-Masken handelt es sich um Atemschutzmasken, die nach der Medizinischen Bedarfsversorgungssicherstellungsverordnung - MedBVS in Verkehr gebracht werden.

Pandemie-Atemschutzmasken oder auch CPA-Masken sind meistens sog. KN95-Masken, die einer verkürzten Prüfung, auch CPA-Schnelltest genannt, unterzogen wurden. Nur wenn diese Prüfung bestanden und zusätzlich von der zuständigen Marktüberwachungsbehörde ein Bestätigungsschreiben ausgestellt wurde, dürfen diese Masken vertrieben werden.

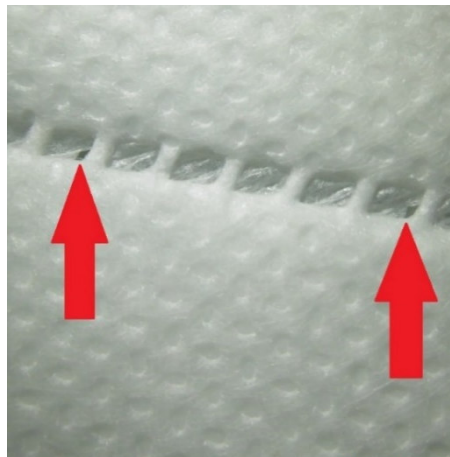
Händler sind verpflichtet, das behördliche Bestätigungsschreiben mit der kleinsten Verpackungseinheit der Masken mitzuliefern. Die Angaben in dem Bestätigungsschreiben sollten bei Erwerb mit denen der Maske verglichen werden.

Eine KN-95 Maske ist ohne einen bestandenen CPA-Schnelltest und ein beiliegendes Bestätigungsschreiben in keinem Fall als Atemschutzmaske in Deutschland verkehrsfähig.

Derzeit werden keine neuen Masken nach MedBVS mehr zugelassen.

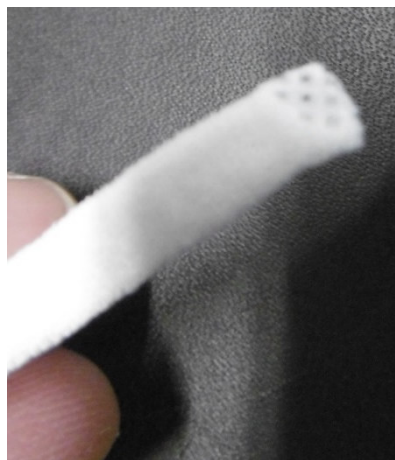
4. Hinweise zu häufig auftretenden Mängeln

Löcher an den Verschweißungen



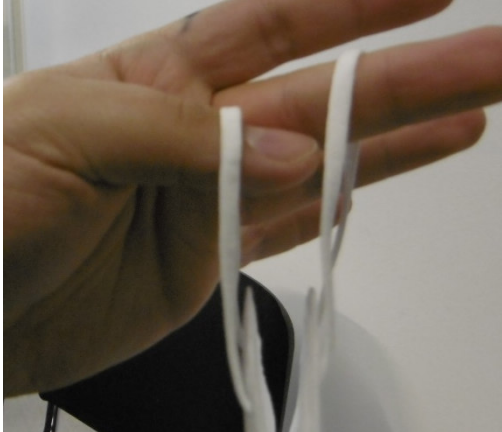
Zu erkennen in dem man die aufgefaltete Maske gegen das Licht (Tageslicht, Lampe oder eine nicht zu helle Taschenlampe) hält.

Abriss der Ohrenschlaufen



Abgerissene Ohrenschlaufen durch leichten Zug beim Aufsetzen.

Unterschiedliche Länge der Ohrenschlaufen



Einfach zu erkennen indem man die Maske mit den Schlaufen gerade auf den eigenen Finger oder einen Stift hängt. Durch die unterschiedliche Länge ist der Dichtsitz der Maske nicht mehr gewährleistet.

5. Ansprechpartner bei Fragen

Für die Qualität/Verkehrsfähigkeit der persönlichen Schutzausrüstung ist immer der Hersteller / Bevollmächtigter bzw. der Importeur in der EU zuständig.

Auch Händler müssen sich bei der Beschaffung von der einwandfreien Qualität/Verkehrsfähigkeit der Produkte vor deren Verkauf überzeugen.

Bei Zweifeln zur Verkehrsfähigkeit, Kennzeichnung oder anderen Fragen wenden Sie sich an den verantwortlichen Hersteller/EU Bevollmächtigten/Importeur der Maske, oder an die für Sie örtlich zuständige Marktüberwachungsbehörde (MÜB).

Zuständige MÜB für Hessen

Anschrift	Telefon & Mail	Aufsichtsbezirk
RP Darmstadt Abteilung IV Wilhelminenstr. 1-3 64283 Darmstadt	06151/12-4001 arbeitsschutz-darmstadt@rpda.hessen.de	Kreis Bergstraße, Offenbach, Groß-Gerau und Darmstadt-Dieburg, Odenwaldkreis, Stadt Darmstadt
RP Darmstadt Abteilung IV Gutleutstr. 114 60327 Frankfurt	069/2714-0 arbeitsschutz-frankfurt@rpda.hessen.de	Main-Kinzig-Kreis, Städte Frankfurt und Offenbach, Wetteraukreis
RP Darmstadt Abteilung IV Simone-Veil-Str. 5 65197 Wiesbaden	0611/3309-2545 arbeitsschutz-wiesbaden@rpda.hessen.de	Main-Taunus-Kreis, Rheingau-Taunus- Kreis, Hochtaunuskreis, Stadt Wiesbaden
RP Gießen Dez. 25.1 Liebigstraße 14-16 35390 Gießen	0641/303-0 arbeitsschutz-giessen@rpgi.hessen.de	Kreis Gießen, Limburg-Weilburg, Marburg-Biedenkopf, Vogelsbergkreis, Lahn-Dill-Kreis
RP Kassel Dez. 55 Am Alten Stadtschloss 1 34117 Kassel	0561/106-2788 arbeitschutz@rpks.hessen.de	Kreis Kassel, Waldeck-Frankenberg, Werra-Meißner-Kreis, Schwalm- Eder-Kreis, Stadt Kassel, Kreise Fulda und Hersfeld-Rotenburg